



**Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung über das  
Eignungsprüfungsverfahren  
zum Nachweis der Qualifikation im Fach Musik  
in einer Fächerkombination für ein Lehramt  
an öffentlichen Schulen und im Bachelorstudiengang  
„Berufliche Bildung/Fachrichtung Sozialpädagogik“  
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg  
Vom 12. Oktober 2018**

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2018/2018-75.pdf>)

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 44 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) und § 19 Abs. 2 Satz 1 der Qualifikationsverordnung (QualV) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

## **Änderungssatzung:**

### § 1

Die Satzung über das Eignungsprüfungsverfahren zum Nachweis der Qualifikation im Fach Musik in einer Fächerkombination für ein Lehramt an öffentlichen Schulen an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 14. Juli 2008 (Fundstelle: [https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2008/2008-109.pdf](https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2008/2008-109.pdf)), zuletzt geändert durch Satzung vom 31. Januar 2013 (Fundstelle: [https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2013/2013-03.pdf](https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2013/2013-03.pdf)), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Paragraphenbezeichnung werden die Wörter „Mindest- und Höchstaltersgrenzen, “ gestrichen.
  - b) In Satz 2 wird das Wort „Oktober“ durch das Wort „September“ ersetzt.
2. § 11 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Paragraphenbezeichnung werden vor dem Wort „Wiederholung“ die Wörter „Gültigkeit und“ eingefügt.
  - b) Dem Wortlaut wird folgender Absatz 1 vorangestellt:
 

„(1)<sup>1</sup>Eine bestandene Eignungsprüfung ist für Einschreibungen für die dem Semester der Ablegung folgenden vier Semester gültig. <sup>2</sup>Satz 1 gilt nicht, wenn die Eignungsprüfung wesentlich geändert wird.“
  - c) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 2 und wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird das Wort „Die“ durch die Wörter „Eine nicht bestandene“ ersetzt sowie das Wort „nur“ gestrichen.
    - bb) Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.
    - cc) Der bisherige Satz 4 wird Satz 2.

### § 2

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Änderung des § 11 Abs. 1 gilt für Eignungsprüfungen, die nach dem 31. März 2017 absolviert wurden.

**Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 4. Juli 2018 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 12. Oktober 2018.**

**Bamberg, 12. Oktober 2018**

**gez.**

**Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert  
Präsident**

**Die Satzung wurde am 12. Oktober 2018 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 12. Oktober 2018**